

Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost

(Stand: 27. April 2022)

1. Das Potenzial der Solarenergie ist in allen Teilen der Region bestmöglich zu erschließen und zu nutzen.

Begründung:

Nach Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zunehmend wird dabei deutlich, dass zur Realisierung der bundesweit beschlossenen Energiewende, die den Ausstieg aus der Kernenergie und Kohlenutzung beinhaltet, Solarenergie in weitaus höherem Umfang genutzt werden muss.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Ausbau der Solarenergienutzung nicht nur dem Erreichen von Klimazielen und einer möglichst hohen Unabhängigkeit von Energieimporten dient, sondern auch einen entscheidenden Standortvorteil für bestehende sowie die Ansiedlung von neuen Industrie- und Gewerbebetrieben darstellt. Derartige Überlegungen müssen daher schon bei der Planung und Standortwahl, insbesondere für Freiflächenfotovoltaikanlagen eine wichtige Rolle spielen.

Unter dem Begriff Solarenergie wird sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie verstanden. Deren Nutzung hat in den vergangenen Jahren wie in ganz Bayern auch in der Region Oberfranken-Ost in erheblichem Umfang zugenommen. Die Grundlagen hierfür liegen sowohl in der kontinuierlich steigenden Rentabilität und den sinkenden Preisen der Solarmodule als auch in der erweiterten Förderkulisse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Als entscheidende Kriterien für die effiziente Nutzung von Sonnenenergie sind generell die mittlere jährliche Globalstrahlung sowie die mittlere jährliche Sonnenscheindauer am jeweiligen Standort heranzuziehen. Nach dem Bayerischen Energieatlas ist in der gesamten Region die verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle mit Blick auf den Ertrag technisch und wirtschaftlich möglich.

Zu unterscheiden sind bei der Nutzung der Solarenergie auf Gebäuden, die zu großen Teilen im Siedlungsbereich verortet sind und die außerhalb der Siedlungsgebiete gelegenen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Erstere sind durch regionalplanerische Ansätze nicht zu steuern, während dies bei letzteren durch regionalplanerische Konzepte möglich ist.

Um in den Regionen eine einheitliche Anwendung der Kriterien und Steuerung von PV-Freiflächenanlagen zu erreichen, können Regionale Planungsverbände für PV-Freiflächenanlagen Steuerungskonzepte erstellen. Diese können unter regionsweit einheitlicher Anwendung tatsächlicher und planerischer Ausschluss- sowie Restriktionskriterien den Potenzialraum für PV-Freiflächenanlagen ermitteln. Die

Ergebnisse dieser Untersuchungen können als regionales Steuerungskonzept in die Regionalpläne übernommen werden. Diese Vorgaben auf regionaler Ebene können den Gemeinden die Ersteinschätzung von Anfragen zur Errichtung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen erleichtern.

2. Das Potenzial der Solarenergie soll in geeigneten Siedlungsgebieten, insbesondere in bebauten Bereichen, aber auch beim Bau von Gewerbe-, Industriebauten sowie Wohngebäuden und der Überdachung von Parkplätzen soweit möglich für die Wärme- und Stromproduktion genutzt werden.

Begründung:

Solaranlagen auf Hausdächern werden sowohl für die Eigenversorgung als auch für den Stromverkauf ins Netz genutzt. Je nach Größe lassen sich folgende Varianten unterscheiden:

- Kleine Anlagen mit weniger als 10 kWp finden sich bayernweit auf vielen Einfamilien- oder Reihenhäusern. Bei durchschnittlich 3 – 4 Haushaltsmitgliedern reicht die auf diesen Dächern erzeugte Strommenge rechnerisch bereits für deren Selbstversorgung mit Strom aus.
- Photovoltaikanlagen der mittleren Größe (10 – 100 kWp) liefern etwa die Hälfte des Solar-Stromes. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Aufdachanlagen (z. B. auf Mehrfamilienhäusern und auf gewerblich oder landwirtschaftlichen genutzten Gebäuden).
- Anlagen mit mehr als 100 kWp maximaler Leistung sind meist großflächige Dachanlagen.

Damit leistet Solarenergie nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, sondern stellt auch einen bedeutenden Faktor in der regionalen Wertschöpfung dar. Dieses Potenzial gilt es auch in der Region Oberfranken-Ost zu nutzen.

Solaranlagen auf Industrie- und Gewerbebauten, auf Gebäuden des großflächigen Einzelhandels und Wohngebäuden, aber auch auf überdachten Parkplätzen reduzieren den Bedarf an Freiflächen-Fotovoltaikanlagen und tragen so dazu bei, dass dringend in der Landwirtschaft benötigte Flächen geschont werden. Darüber hinaus können Solaranlagen im privaten und kommunalen Bereich zum Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele beitragen.

3. Die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen soll flächensparend erfolgen und falls möglich eine Mehrfachnutzung der Fläche zulassen.

In der Regel geeignet für den Bau von Freiflächensolaranlagen sind

Konversionsflächen,

- **Abfalldponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen,**

- **Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen,**

soweit keine andere Nutzungen vorgesehen sind.

Eingeschränkt geeignet für den Bau von Freiflächensolaranlagen sind:

- **Landschaftsschutzgebiete**
- **Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete**
- **Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern**

Grundsätzlich nicht geeignet für den Bau von Freiflächensolaranlagen sind:

- **folgende naturschutzfachlich geschützten Flächen: Naturschutzgebiete, amtlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler sowie rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Wiesenbrüteregebiete, Natura 2000-Gebiete**
- **Zonen I und II der Wasserschutzgebiete sowie der Heilquellenschutzgebiete**
- **amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete**
- **natürliche Fließgewässer, natürliche Seen**
- **regionalplanerische Vorranggebiete**
- **regionale Grünzüge und Trenngrüne**

Begründung:

Photovoltaikanlagen gehören heute zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Bayern ist als Bundesland mit überdurchschnittlich günstigen solaren Strahlungsverhältnissen führend beim Einsatz von Photovoltaik. Die installierte PV-Leistung ist nicht nur in Bayern, sondern insbesondere auch in der Region Oberfranken-Ost in den letzten Jahren permanent gestiegen. Aufgrund grundlegender Reformen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz und sinkender Stromgestehungskosten hat sich Photovoltaik immer mehr in den Strommarkt integriert. Sie leistet damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, sondern stellt auch einen bedeutenden Faktor in der regionalen Wertschöpfung dar. Dieses Potenzial der Photovoltaik gilt es auch in der Region Oberfranken-Ost zu nutzen.

Im Rahmen der Bayerischen Freiflächenverordnung können in Bayern Projekte auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten umgesetzt werden. Ziel im Bayerischen Energieprogramm ist es, dass die Photovoltaik im Jahr 2025 einen Beitrag von bis zu 25 Prozent der bayerischen Bruttostromerzeugung leistet.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen stellen jedoch häufig Eingriffe in das Landschaftsbild dar und können eine Vielzahl konkurrierender Nutzungen negativ beeinflussen

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert generell

eine gemeindliche Bauleitplanung. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten oder nicht. In der Praxis geschieht dies auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückeigentümers. Die Gemeinde ist aber an dessen Standortwünsche nicht gebunden und sollte die Interessen des Betreibers gegenüber gesamtheitlichen Interessen abwägen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln.

Insbesondere auch bei einer hohen Zahl von zu erwartenden Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen haben so die Möglichkeit, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung ihres Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen und bieten damit gute Steuerungsmöglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen.

Es lassen sich drei Kategorien unterscheiden:

1. In der Regel für den Bau von Freiflächen- Solaranlagen geeignete Flächen

Aus regionalplanerischer Sicht sollten bei der Suche nach Standorten für den Bau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zunächst die im Zielteil genannten Standorte in Betracht gezogen werden, da sie in der Regel nur ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen.

Konversionsflächen

Im Sinne des EEG handelt es sich bei Konversionsflächen um brachliegende Militär-, Gewerbe- und Industrieflächen, die eine bauliche Umwandlung erfahren sollen. Meist ist der Wert solcher Flächen schwerwiegend beeinträchtigt, weil das Gelände durch seine vorherige Nutzung Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen aufweist, sodass es oft nur aufwändig zu sanieren ist und hier die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen eine sinnvolle Nachnutzung darstellen kann.

Bei Konversionsflächen können jedoch andere Nutzungen im Vordergrund stehen (z.B. naturschutzfachliche Belange oder Wohnungsbau- oder Gewerbeflächenplanungen), welche die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht zulassen.

Flächen neben Bundesautobahnen und auf Straßengrundstücken

PV-Freiflächenanlagen auf Flächen neben Bundesautobahnen und auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden, unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB; ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung als Straßenfläche sind diese

Grundstücke der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Aus straßenrechtlicher Sicht sind Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt. Dies gilt in ähnlicher Weise auch für Grundstücke an Bahntrassen.

Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen

Der Stand der Altlastenbearbeitung steht in unmittelbarem Zusammenhang zur zeitlichen Abwicklung und Planungssicherheit eines PV-Anlagenprojektes. Bereits sanierte Standorte bieten die schnellsten Umsetzungsmöglichkeiten, während noch nicht abschließend erkundete Standorte die besten Synergieeffekte aufweisen können.

Bei länger brachliegenden Standorten kann es durch die Entstehung eines schützenswerten Bewuchses oder das Vorkommen zugewanderter, geschützter Tierarten zu einer naturschutzfachlichen Wertsteigerung der Flächen gekommen sein, die der Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen entgegenstehen. Daher sollte unter möglichst frühzeitiger Beteiligung der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde geklärt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Bauleitplanung möglich ist.

Freiflächen-PVA können regelmäßig nur auf Grundlage einer Bauleitplanung realisiert werden. Durch die förmliche Einbindung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung wird Transparenz hergestellt, was der Akzeptanz von Freiflächen-PVA im Außenbereich dient. Die Gemeinde muss den Bereich, in dem eine Freiflächen-PVA errichtet werden soll, in ihrem Flächennutzungsplan entsprechend darstellen. Hierzu kann sie eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ (Sondergebiet) darstellen.

Detaillierte Informationen finden sich im Ergebnisbericht "Projekt: Standortsuche für Photovoltaikanlagen bei gemeindeeigenen Altlasten" (LfU 2013) sowie im LfU-Merkblatt "Photovoltaikanlagen auf Deponien" (LfU 2015).

Stehen in einer Kommune keine der oben genannten Standorte zur Verfügung, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Standorte gelenkt werden, durch die das Orts- und Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Um am Ende der Nutzungsdauer bleibende Schäden am Landschaftsbild zu vermeiden bietet sich eine insolvenz sichere Rücklage für den Rückbau und die Entsorgung stillgelegter Freiflächen-Solaranlagen in Form einer vertraglichen Regelung zwischen der/den betroffenen Kommune(n) und dem Vorhabenträger an (Rückbaubürgschaft).

2. Eingeschränkt für den Bau von Freiflächenanlagen geeignete Flächen

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Standorten, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten.

Eine Durchlöcherung und Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete können deren Homogenität und somit den Schutzzweck gefährden. Im Extremfall –wie zum Beispiel im Naturpark Frankenwald- kann die Verringerung des Anteils an Landschaftsschutzgebieten auch eine Gefährdung des Naturparkstatus bedeuten. Eine Gemeinde sollte nur dann eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet als Photovoltaikfreiflächenanlagen ausweisen, wenn sie gleichzeitig eine gleich große und geeignete Fläche zum Flächenerhalt des Landschaftsschutzgebietes zur Verfügung stellt.

Für PV-Anlagen in LSG sollte nur dann das Einvernehmen (bzw. die erforderliche Erlaubnis gemäß LSG-Verordnung durch die uNB) erteilt werden, wenn eine nachvollziehbare Sondersituation (z.B. eine deutliche Vorbelastung des Landschaftsbildes) vorliegt. Sollten dennoch Teilflächen von PV-Anlagen ausnahmsweise in LSG genehmigt werden, ist dies beim Kompensationsfaktor angemessen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete

In der Bauleitplanung sind die Grundsätze der Raumordnung bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, für die Windenergienutzung sowie landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung zwar abwägungsfähig, wobei ihnen aber entsprechend ihrer Zielsetzung im Vergleich mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht zukommt. Daher ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik erforderlich. Detaillierte Aussagen zu den jeweiligen Vorbehaltsgebieten finden sich in den entsprechenden Regionalplankapiteln.

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen ungeeignet. Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bei der Anpassung der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel und der Grundsatz gem. 8.4.1 LEP (GVBl 2013, S. 550) (Abschnitt 8.4 „Kultur“, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes) zu beachten.

Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Bayer.

Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2, 7 BayDSchG). In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln.

3. Grundsätzlich für den Bau von Freiflächensolaranlagen nicht geeignete Flächen

Naturschutzfachlich geschützte Flächen

Grundsätzlich nicht geeignet für den Bau von Freiflächensolaranlagen sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, amtlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler sowie rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Wiesenbrüteregebiete. Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten, wo der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nach § 32 BNatSchG in der Regel naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in Bayern, Deutschland und der EU. NATURA 2000 beinhaltet die Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und der Vogelschutz-Richtlinie.

Zonen I und II der Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete

Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete sind äußerst sensible Flächen für den Schutz des Trinkwassers und müssen deshalb wie die entsprechenden Schutzzonen der Heilwasserschutzgebiete der Region von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete, wozu auch Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen, in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 Abs. 1 und 8 WHG). Da diese abflusshemmend und Treibgut stauend wirken, dient die Freihaltung dieser Gebiete dem unmittelbaren Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und hat einen besonders hohen Stellenwert für die Sicherheit und Lebensqualität der Gesellschaft.

Gewässer

Bei PV-Anlagen auf Gewässern werden Photovoltaikmodule auf schwimmenden Unterkonstruktionen montiert. Die Unterkonstruktionen werden mit dem Gewässerbett über eine Vertäuung verbunden, sodass sich die

schwimmenden Module an die Bewegungen des Gewässers anpassen können. In Bayern wurden in den vergangenen Jahren einige Pilotprojekte gestartet, die alle auf durch Nassauskiesung entstandenen Gewässern installiert wurden.

Es ist davon aus-zugehen, dass schwimmende Solarsysteme in folgenden Punkten potenzielle Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können:

- Überdeckung der Wasserfläche mit Auswirkung auf Vögel, die Verhältnisse unter Wasser (z.B. Schichtungsverhältnisse bei Seen),
- Auswirkungen auf die Gewässersohle durch Verankerungen,
- Veränderung der Lichtverhältnisse sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Gewässerqualität im Wasserkörper,
- Eintrag von Stoffen aufgrund Auswaschung aus den Bauteilen oder des Einsatzes von Reinigungsmitteln,
- Gefahr von Stromfluss im Gewässer bei z. B. beschädigten Leitungen,
- Lichtmissionen (Effekte wie Reflexion, Spiegelung) mit Störwirkung u. a. für Vögel,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung einer naturnahen Umgebung.

Da bisher noch keine Erfahrungen bzw. Untersuchungen zu mittel- oder langfristigen Auswirkungen vorliegen, ist bei natürlichen Gewässern der Bau schwimmender Anlagen zu vermeiden.

Regionalplanerische Vorranggebiete

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen und für Windenergienutzung sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und müssen nach § 1 Abs. 4 BauGB auch bei der Bauleitplanung der Kommunen berücksichtigt werden und können daher nicht überplant werden.

Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge dienen nach Regionalplanziel B I 2.1.1 zur Gliederung von Siedlungsräumen, zur Klimaverbesserung und zur siedlungsnahen Erholung. In regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die ihnen zugewiesene Funktion beeinträchtigen, unzulässig. Deren Lage und Umgriff bestimmen sich aus der Karte Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Trenngrüne

In Ziel B I 2.3.1 werden zur Vermeidung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sowie zur Erhaltung und Sicherung von Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten werden Trenngrüne

festgelegt. Deren Lage und Umgriff bestimmen sich aus der Karte Tektur zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist. Ihr regionalplanerischer Zielcharakter lässt eine Bebauung dort nicht zu.

4. Die Belange des Orts- und Landschaftsbilds und des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung von Freiräumen für Erholung und Tourismus sollen berücksichtigt werden. Insbesondere soll das Umfeld von regional bedeutsamen Aussichtspunkten und kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsprägenden Bauwerken Berücksichtigung finden.

Begründung:

Ein intaktes Orts- und Landschaftsbildes trägt ganz wesentlich zur Lebensqualität in der Region bei und ist entscheidend für die Akzeptanz von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann dann ausgegangen werden, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird bzw. das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt.

Eine Abwägung muss diesbezüglich im konkreten Einzelfall erfolgen. Ob im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorliegt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie

- der Art der benachbarten Nutzung (z.B. touristische Einrichtungen, Erholungseinrichtungen)
- dem Vorhandensein intakter Ortsrandbilder und intakter dörflichen Strukturen
- Entstehen einer umzingelnden Wirkung durch technische Infrastrukturen und/oder Abbaugebiete
- der Größe von Ortsteilen (Verhältnismäßigkeit)
- der Topographie (Einsehbarkeit)
- der Strukturvielfalt (z.B. anhand Relief-, Biotop- oder Landnutzungsstrukturen)
- der natürlichen oder kulturellen Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Einbindung einer Freiflächen-Solaranlage in das Orts- und Landschaftsbild zu legen, wie zum Beispiel durch

- Anpassung der Planung an das vorhandene Relief (z.B. kein Durchbrechen der Horizontlinie)
- Einbettung an bestehende Vegetationsstrukturen (z.B. Waldkulisse),
- sichtverschattende Randeingrünung, Flächenuntergliederung durch den Erhalt
- ausreichend breite Freiflächenkorridore
- Höhenreduzierung von Modulen
- Verwendung von reflexionsarmen Modulen.

Bei großen Freiflächen-Solaranlagen oder der Lage in empfindlichen Bereichen können daher ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ein spezielles Sichtbarkeits-Gutachten und eine landesplanerische Beurteilung erforderlich werden. Ein Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird ab 10 ha als Umweltprüfung im Umweltbericht durchgeführt.

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter bes. gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen. Diese sind in der Karte 3 "Landschaft und Erholung" in der Regel als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt oder finden sich in Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" des Regionaplanes Oberfranken-Ost.

Regionstypische Orts- und Landschaftsbilder, regional bedeutsame Aussichtspunkte und kulturhistorisch bedeutsame, landschaftsprägende Bauwerke, aber auch landschaftsprägende Geländerrücken und Flusstäler sind die Grundlage für die Erholungs- und Tourismuslandschaften der Region Oberfranken-Ost.

Zur Beurteilung des Landschaftsbildes können das Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken-Ost sowie die Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" des Regionalplans mit den dort dargestellten Einstufungen des Landschaftsbildes, den visuellen Leitstrukturen und landschaftsprägenden Einzelementen von sehr hoher und hoher Fernwirkung herangezogen werden. Hier ist besonders darauf zu achten, dass Blickbeziehungen von landschaftsprägenden Einzelementen ausgehend, aber auch auf diese hingewandt (sogenannte "Fotoperspektive"), möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Diese manchmal schwer zu definierenden und sich regional stark unterscheidenden Faktoren sollten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit bei der Planung und Umsetzung von Freiflächen-Solaranlagen berücksichtigt werden.

Lokal können noch weitere Faktoren bei der Beurteilung von Freiflächen-Solaranlagen zu berücksichtigen sein, die regionalplanerisch nicht erkennbar sind, aber vor Ort eine wichtige Rolle spielen; dazu zählen beispielsweise Topographie, Verschattung, Erschließungsmöglichkeiten oder Netzanbindung. Sie müssen bei der Bauleitplanung ebenfalls als Abwägungsaspekte Eingang finden.

5. Landwirtschaftlich bedeutende Böden sollen als wesentliche Produktionsfaktoren für den Bau von Freiflächen-Solaranlagen im geringst möglichen Umfang in Anspruch genommen werden.

Begründung:

Die Region Oberfranken-Ost ist in seiner Gesamtheit ein sogenanntes landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, welches gemäß EEG 2017 als Flächenkulisse für Photovoltaik-Förderung dient. Aufgrund der im Durchschnitt verhältnismäßig schlechten Bodenzahlen ist es von besonderer Bedeutung,

diejenigen Flächen mit regional relativ günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

Dies gilt umso mehr, als nach Grundsatz B 5.4.1 des Regionalplans Oberfranken-Ost die Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden sollen. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der diesbezügliche Richtwert kann in der Region Oberfranken-Ost allgemein mit einer Acker- bzw. Grünlandzahl von ca. 35 benannt werden.

Gerade aufgrund der großen Anteile mit durchschnittlichen bis schlechten Erzeugungsbedingungen in der Region Oberfranken-Ost verbleibt eine ausreichend große Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Andererseits tragen diese Böden überproportional zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben und damit auch zur regionalen Versorgung bei, da hier die Voraussetzungen zur Erfüllung der hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben sind. Sie sind wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und sollten deshalb nur in dem unbedingt notwendigen Umfang großflächig der konkurrierenden Freiflächen-Photovoltaiknutzung zugeführt werden. Gegebenfalls wäre in diesen Bereichen eine Mehrfachnutzung der Fläche im Sinne von „Agrophotovoltaik“ anzustreben.

Bei den sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen handelt es sich um Anlagen zur Doppelnutzung der Fläche für Landwirtschaft und Stromerzeugung. Dazu finden sich im Leitfaden "Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende" des Fraunhofer-Instituts für solare Energiesysteme eine Vielzahl von Hinweisen. Im "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014 und im Leitfaden "Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen" aus dem Jahr 2017 der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) finden sich detaillierte Hinweise zu diesem Thema.

Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen sollten auch die unter erheblichen Finanzaufwendungen durchgeführte oder geplante Flurbereinigungsmaßnahmen Beachtung finden, durch die effektiv zu bewirtschaftende Strukturen für die Landwirtschaft geschaffen wurden. Diese durch die Überplanung mit Freiflächen-Solaranlagen zu gefährden, sollte bei der Gesamtabwägung kritisch überprüft werden.